

59. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter **(öffentlich)**

Beginn: 19:30 Uhr Ende: 20:07 Uhr
Sitzungstag: 26. September 2019
Sitzungsort: Rathaus Unterleinleiter

Anwesend:

Bürgermeister

Riediger, Gerhard

Gemeinderäte:

Amon, Thomas
Geck, Josef
Geck, Reinhold
Knoll, Uwe
König, Ernst
Löw, Alexander
Müller, Kurt
Ott, Alexandra
Preller, Thomas
Rascher, Ewald
Schmitt, Peter

Verwaltung:

Krippel, Wolfgang

Entschuldigt fehlen:

Gemeinderäte:

Aign, Gabriele

Öffentlicher Teil der
59. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
26.09.2019

Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, dass der Gemeinderat beschlussfähig ist, da sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Er teilt mit, dass Gemeinderätin Gabriele Aign für die heutige Sitzung entschuldigt ist. Anlässlich des Todes von Altbürgermeister Fritz Wunder würdigt der Vorsitzende dessen Verdienste für die Gemeinde Unterleinleiter und hält eine Schweigeminute ab.

1. Tagesordnung und Genehmigung der Sitzungsniederschrift

1.1. Tagesordnung

Mit der vorliegenden Tagesordnung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

1.2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 25.07.2019

Die Niederschrift der Sitzung vom 25.07.2019 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

2. Bedarfsanerkennung Kinderbetreuung nach Art. 7 BayKiBiG

Ausgangslage:

Das Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) sieht in Artikel 7, Satz 1 vor, dass die Gemeinden darüber „entscheiden, welchen örtlichen Bedarf sie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder für eine kindgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung sowie sonstiger bestehender schulischer Angebote anerkennen.“ In Satz 5 haben die Gemeinden „die Entscheidung nach Satz 1 entsprechend den örtlichen Gegebenheiten regelmäßig zu aktualisieren.“

Letztmalig wurde der Bedarf vom Gemeinderat am 23.03.2017 folgendermaßen festgestellt.

„Der Gemeinderat beschließt – mit der vorgelegten Planung – für die Kinderkrippe 12 Plätze und für den Kindergarten 42 Plätze anzuerkennen.“

Altersverteilung Stand 02.07.2019 (Stand 01.08.2014)

- 0<1 Jahr 6 (6 Kinder)
 - 1<2 Jahre 10 (8 Kinder)
 - 2<3 Jahre 10 (7 Kinder)
 - 3<4 Jahre 14 (6 Kinder)
 - 4<5 Jahre 14 (6 Kinder)
 - 5<6 Jahre 9 (7 Kinder)
 - 6<7 Jahre 10 (12 Kinder)
-

Öffentlicher Teil der
59. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
26.09.2019

Gesamt 73 (52 Kinder)

Fazit:

Seit August 2014 ist die Anzahl der unter 7-Jährigen um 21 Kinder (40%!) gestiegen. Die Anzahl der Kinder unter 3 Jahren (Kinderkrippe) ist ebenso wie die Anzahl der Kinder über 3 Jahren (Kindergarten) gestiegen.

Einschätzung der Fachberatung und –aufsicht für Kindertageseinrichtungen im Landkreis FO zur Beschlussvorlage 2019/4314, Gemeinde Unterleinleiter

1. Grundlegend für die fachliche Einschätzung sind die „Bayerischen Leitlinien für die Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit“ (BayBL), der „Bayerische Erziehungs- und Bildungsplans (BayBEP) sowie das „Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG). Sie bilden sowohl die rechtlichen als auch die curricularen Grundlagen für die Erfüllung des geforderten Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags in den Kindertageseinrichtungen (Kita) in Bayern.
2. Vor diesem fachlichen Hintergrund ist einleitend festzustellen, dass die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kita als sozialer Prozess verstanden wird und die soziale Interaktion zwischen Pädagogin und Kind deshalb als der Schlüssel zur Sicherung von Bildungsqualität betrachtet wird. Damit wird deutlich, warum interaktionale Prozesse und deren Qualität einen zentralen Stellenwert einnehmen.
3. Ein wichtiges Qualitätsmerkmal von Kindertagesbetreuung ist zunächst das Personal selbst. Dessen Qualifikation, Wissen und Können sind ein Kriterium für Qualität in der Kindertagesbetreuung – in einem unverkennbar hoch interaktiven Tätigkeitsfeld. Von entscheidender Bedeutung sind allerdings auch die Anzahl der zur Verfügung stehenden pädagogischen Kräfte und damit das Verhältnis zwischen Personal und der vorhandenen Kinder.

Empirische Befunde (BIKE Studie 2015, NUBBEK Studie 2013) belegen die Effekte der Fachkraft-Kind-Relation in vielerlei Hinsicht. Zu nennen sind insbesondere die Prozessqualität und die Bildungsergebnisse der Kinder. So zeigen Fachkräfte, die für weniger Kinder zuständig sind, ein positiveres Interaktionsverhalten. Sie sind feinfühligere und gehen entwicklungsangemessener auf die zentralen physischen und psychischen Bedürfnisse und auf das Spiel- und Lernverhalten der Kinder ein. Ihr Verhalten ist in einem höheren Maß von Fürsorge und Ermutigung geprägt. Durch eine günstige Fachkraft-Kind-Relation ergeben sich bei der Umsetzung der geforderten Erziehungs- und Bildungsarbeit positive Wirkungen im sozial-emotionalen, im kognitiven und besonders im sprachlichen Bereich.

Das mit aktuellen Forschungsergebnissen begründete Bildungs- und Lernverständnis in der Kindertagesbetreuung versteht sich also als sozialer Prozess, bei dem Kinder aktiv und individuell als Ko-Konstrukteure ihrer Entwicklung eingebunden sind. Nicht ein isoliertes Programmangebot für die Kinder ist entscheidend, sondern die Begleitung und Unterstützung kindlicher Interessen durch das pädagogische Personal. Gelingende Interaktion ist geprägt durch wertschätzende Dialoge mit den Kindern. Die Dialoge knüpfen an vom Kind ausgehenden Interessen und Kompetenzen an, regen zu Fragen und Auseinandersetzung mit einem Thema an. Vor diesem Hintergrund gewinnt die Interaktionsqualität zwischen Kind und Fachkraft eine überragende Bedeutung.

Ergebnisse der NUBBEK Studie weisen zudem darauf hin, dass eine integrative oder kompensatorische Wirkung durch den Kindertagesstättenbesuch nur bei sehr guter Fachkraft-Kind-Relation erwartet werden kann.

Öffentlicher Teil der
59. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
26.09.2019

Nicht allein Kinder mit Migrationshintergrund profitieren v.a. für ihre Sprachentwicklung davon, denn ein ausreichendes und angemessenes Interaktionsangebot kommt allen Kindern zugute.

Die BIKE Studie macht deutlich, dass bei einer zu hohen Gruppenstärke die Qualität

- der emotionalen Unterstützung,
- der Alltagsorganisation
- und der möglichen Lernunterstützung leidet.

Anzumerken ist, dass bei Erhöhung der Gruppenstärke, bei erweiterter Altersmischung oder bei Kindern mit erhöhtem Förderfaktor mit der Schaffung ausreichend räumlicher Bedingungen sowie entsprechender Personaldecke und mit spezifischem pädagogischem Konzept das Gelingen von guter Interaktionsqualität dennoch möglich werden kann.

4. Die pädagogische Qualität ist immer vor dem Hintergrund der bestehenden Rahmenbedingungen in der Einrichtung zu betrachten. Mit Hinweis auf gesetzliche Vorgaben, sind strukturelle Standards in Form von Platzkapazitäten (25 Regelkinder je Gruppe) und förderrechtlichen Anstellungsschlüssel (1:11) lediglich als Mindeststandard zu betrachten. Die nach der Betriebserlaubnis für den Betriebsträger mögliche befristete Überbelegung der genehmigten Platzzahl um bis zu 10 % kann fachaufsichtlich als „Notpuffer“ geduldet werden. Die begrenzte Option ist für kurzfristige und unerwartete Platzbedarfe beispielsweise durch Zuzug vorgesehen. Sie ist seitens der Kommune explizit nicht für die reguläre Feststellung des bedarfsgerechten Angebots von Betreuungsplätzen einzurechnen.

Wenn die Überbelegungsoption trotzdem automatisch bereits bei der regulären Platzvergabe beansprucht wird, ist dies aus zweierlei Gründen fachlich kritisch zu sehen.

- Die Kinder sowie das Personal in der entsprechenden Kita erfahren eine strukturelle Benachteiligung gegenüber anderen Einrichtungen. Insbesondere für einen kompensatorischen und inklusiven Ansatz und für die Schaffung von Chancengleichheit sowie Bildungsgerechtigkeit auf lokaler Ebene ist ein derartiges Vorgehen nicht zu befürworten. Von den politischen Verantwortlichen sollte dieser Aspekt stärker berücksichtigt und zu einem Schwerpunkt kommunaler Politik gemacht werden. Der Verbesserung und Sicherung der geforderten Qualität in der Kindertagesbetreuung sollte eine höhere Priorität eingeräumt werden. Wenn frühe Bildung als ein Fundament in der kommunalen Bildungslandschaft betrachtet wird, dann sind die Bedingungen, unter denen solche Bildungsprozesse organisiert werden, mit den zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu korrigieren.
- Ein bedarfsgerechtes Angebot von Kita-Plätzen gilt als wichtiger Standort- und Wirtschaftsfaktor für eine Kommune. Potenziell zuziehende Familien erhalten keinen Platz in der Kita im Ort, obwohl für viele Eltern ein Betreuungsplatz ein sehr wichtiges Kriterium für ihr Familien- und Berufsleben darstellt.

Einschätzung der Jugendhilfeplanung des Landkreises Forchheim zur Beschlussvorlage 2019/4314, Gemeinde Unterleinleiter

Die vorhandenen regulären Plätze in der Kindertagesbetreuung in der Gemeinde Unterleinleiter sind nicht ausreichend. Im Juli 2019 wurden 23 unter 3jährige (bei 12 regulären Plätzen) und 29 Kinder ab 3 Jahre bis zur Einschulung (bei 25 regulären Plätzen) im Gemeindegebiet betreut. Derzeit besteht eine zusätzliche provisorische Gruppe (ab 2 ½ Jahren) mit 19 Plätzen.

Öffentlicher Teil der
59. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
26.09.2019

Mit einer (drohenden) Behinderung befanden sich zu diesem Zeitpunkt keine Kinder in der Kita in der Gemeinde Unterleinleiter.

Eine differenzierte Auswertung zum 01.01.2019 hat ergeben, dass insgesamt 21 Kinder unter 3 Jahren aus der Gemeinde Unterleinleiter sich in Kindertagesbetreuung befanden, alle in Unterleinleiter. Bei den Kindergartenkindern wurden 27 Kinder betreut, davon 2 außerhalb des Gemeindegebietes.

Die voraussichtlichen Belegungszahlen der Kindertageseinrichtung für das Betreuungsjahr 2019/2020 unterstreichen das Defizit an Plätzen in der Kindertagesbetreuung in der Gemeinde Unterleinleiter.

Im April/Mai 2018 führte die Jugendhilfeplanung des Landkreises Forchheim in Kooperation mit den Städten und Gemeinden eine Elternbefragung zur Kindertagesbetreuung durch. Die Rücklaufquote betrug in der Gemeinde Unterleinleiter 63% und lag damit über dem Landkreisdurchschnitt (50%).

Eine Bedarfsberechnung mit den Kinderzahlen zum 31.12.2018 hat einen Platzbedarf für 23 Kinder (Bedarfsquote: 68,9%) unter 3 Jahren und für 36 Kinder (Bedarfsquote: 100%) von 3 Jahren bis zur Einschulung ergeben. In den Jahren 2020 bis 2022 wird die Anzahl der Kinder im Kindergartenalter bis auf 41 ansteigen. Die Ergebnisse einer Elternbefragung erbringen zumeist den maximalen Betreuungsbedarf.

Auf Grundlage der Bedarfsquoten und des Demografie-Spiegels des Landesamtes für Statistik vom Juli 2019 (Datengrundlage: 31.12.2017) ist bis 2031 ein Bedarf für 18 Kinder unter 3 Jahre und für 32 Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung zu erwarten.

Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:

Der Vorsitzende teilt mit, dass für den Ersatzneubau des Kinderhauses St. Josef der Zuwendungsantrag bei der Regierung von Oberfranken eingereicht wurde. Bei der Erstprüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass die Bedarfsanerkennung nach Art. 7 BayKiBiG lt. Beschluss des Gemeinderates vom 23.03.2017 nicht mehr angewandt werden kann und somit neu zu beschließen ist. Ansonsten bestehen keine Nachfragen.

Beschluss:

Nach Kenntnisnahme der Bevölkerungsentwicklung im Alter bis 7 Jahre, der Stellungnahme der Fachbehörde sowie der Ergebnisse der Elternbefragung erkennt der Gemeinderat einen Betreuungsbedarf für:

- 21 Kinder unter 3 Jahren und
- 41 Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung an.

Ein Betreuungsbedarf für Kinder mit einer (drohenden) Behinderung besteht derzeit nicht.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

3. Bauvorhaben

3.1. Antrag auf Genehmigung für die Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Fl.st. 118/1 der Gemarkung Dürrbrunn

Öffentlicher Teil der
59. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
26.09.2019

Ausgangslage:

Planbereich nach § 34 BauGB – Bauen im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung „Baumgarten“

Geplant ist die Errichtung eines Einfamilienhauses mit begrüntem Flachdach, einem Erdgeschoss, Hanggeschoss und integrierter Garage.

Das Bauvorhaben wurde bereits im Zuge einer informellen Bauvoranfrage in der Gemeinderatsitzung vom 31.01.2019 behandelt.

Folgendes wurde beschlossen:

„Der Gemeinderat stellt dem Bauvorhaben einschließlich der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich des Überbauens der Baugrenzen, der Dachform und der Dachneigung das gemeindliche Einvernehmen in Aussicht.“

Abstimmungsergebnis: 10 : 1

Die Einbeziehungssatzung setzt auf dem Grundstück Fl.Nr. 118/1 zwei Baufenster fest. Das Wohnhaus ist im nördlichen Teil des Grundstücks und der Anschluss an den Schmutzwasserkanal über die bestehenden Schächte nordöstlich des Gebäudes geplant.

Eine Bebauung im südlichen Teil des Flurstücks 118/1, mit einem weiteren Wohngebäude sowie die Zufahrt beider Grundstücke über die Straße „Baumgarten“ ist auch zukünftig sicherzustellen.

Das Bauvorhaben steht folgenden Festsetzungen der Einbeziehungssatzung entgegen.

- Bauen außerhalb der Baugrenzen, das Gebäude überschreitet aufgrund der Positionierung und Grundfläche teilweise die Baugrenze.
- Dachform und Dachneigung, zulässig sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 45° - 52°. Das geplante Haus soll mit einem Flachdach ausgeführt werden.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Überbauung der Baugrenzen erfolgt nur in geringem Maße. Die zulässige überbaubare Grundfläche von 40% (GRZ 0,4) sowie die maximal zulässige Geschossfläche (GFZ 0,8) werden eingehalten. Das Grundstück befindet sich am nord-westlichen Ortsrand von Dürrbrunn. Das Gebäude fügt sich in die vorhandene Topografie ein. Die Höhe des Wohngebäudes ist den Firsthöhen der umgebenden Einfamilienhausbebauung untergeordnet. Aufgrund der Lage und Entfernung zum historischen Ortskern bestehen keine Bedenken hinsichtlich einer Beeinträchtigung des Ortsbildes. Die Befreiungen von den Festsetzungen der Einbeziehungssatzung sind städtebaulich vertretbar und im Einzelfall zulässig.

Für den größten Teil der Baugrundstücke im Geltungsbereich der Satzung sind noch keine Anschlüsse an das örtliche Kanalsystem möglich. Die Straße „Baumgarten“ ist noch nicht hergestellt, ein Abwasserkanal, eine Wasserleitung oder sonstige Medien sind noch nicht verlegt. Die Herstellung der Straße „Baumgarten“ sowie der Kanal- und Wasserleitungen müssen durch die Gemeinde hergestellt werden. Mögliche Erschließungsarbeiten sollten gemeinsam mit dem Markt Heiligenstadt abgestimmt werden. Die entstehenden Erschließungskosten müssen entsprechend der gültigen Satzung der Gemeinde Unterleinleiter auf die Anlieger umgelegt werden. Für das Baugrundstück Fl.Nr. 118/1 bedeutet dies, dass bei der Herstellung der Erschließungsstraße „Baumgarten“ eine Beitragspflicht entsteht. Aufgrund der noch fehlenden Pla-

Öffentlicher Teil der
59. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
26.09.2019

nung können die Kosten für die Herstellung der Straße zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht überschlagen werden.

Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:

Der Vorsitzende stellt den Sachverhalt vor. Die Empfehlung der Verwaltung kann das Gremium nicht folgen, da für die geplante Baumaßnahme bisher keine Erschließung (Straße, Wasser und Kanal) besteht. Auch ist in den Planunterlagen nicht ersichtlich, wo die Versorgungsleitungen vorgesehen sind. Das Gremium ist sich einig, dass für den Bereich „Baumgarten“ eine Gesamtlösung auszuarbeiten ist. Dabei soll auch festgehalten werden, wie die notwendigen Versorgungsleitungen am wirtschaftlichsten verlegt werden können. Dabei ist der Markt Heiligenstadt, zuständig für die Wasserversorgung, mit einzubinden. Des Weiteren wird in diesen Zusammenhang auf die Verjährungsthematik April 2021 bei der erstmaligen Erschließung verwiesen. Aufgrund der fehlenden Hinweise bei den Planunterlagen hinsichtlich der Versorgungsleitungen ist aus der Sicht des Gremiums eine gesicherte Erschließung aktuell nicht gewährleistet. Der Verwaltung wird beauftragt, beim Bauherrn die fehlenden Unterlagen einzuholen und den Rat bei der nächsten Sitzung darüber zu informieren. Dieser Tagesordnungspunkt wird daher auf die nächste Sitzung des Gemeinderates verschoben.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, diesen Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung zu vertagen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

3.2. Antrag auf isolierte Befreiung für die Errichtung eines Gartenhauses auf dem Fl.st. 1587/1 der Gemarkung Unterleinleiter

Ausgangslage:

Planbereich nach § 30 BauGB – Bauen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Helmersleite“

Geplant ist die Errichtung eines Gartenhauses in Holzbauweise mit einer Grundfläche von ca. 15 m² und einem flach geneigten Satteldach. Die Firsthöhe beträgt ca. 2,60 m und die Wandhöhe ca. 2,05 m. Das Gebäude soll etwa 6,60 m von der östlichen Grundstücksgröße entfernt errichtet werden.

Gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 1a BayBO sind Nebengebäude mit einem Bruttorauminhalt von 75 m³ verfahrensfrei. Eine Baugenehmigung ist somit nicht notwendig. Das Bauvorhaben überschreitet diese Grenzwerte nicht, steht jedoch einzelnen Festsetzungen des Bebauungsplans entgegen.

Das Vorhaben steht folgenden Festsetzungen des Bebauungsplans entgegen.

- Bauen außerhalb der hierfür ausgewiesenen Flächen, Nebengebäude und nicht genehmigungspflichtige Gebäude sind außerhalb der hierfür festgesetzten Flächen nicht zulässig.

Der Bauwerber hat einen entsprechenden Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans gestellt.

Empfehlung der Verwaltung:

Öffentlicher Teil der
59. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
26.09.2019

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein verfahrensfreies Nebengebäude von geringer Größe. Somit sind negativen Auswirkungen auf das Straßen- und Ortsbild nicht zu erwarten. Durch die Befreiung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die beantragte Befreiung ist städtebaulich vertretbar.

Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:

Der Vorsitzende stellt den Sachverhalt vor, ansonsten bestehen keine Nachfragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt dem Bauvorhaben einschließlich der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich des Bauens außerhalb der hierfür ausgewiesenen Flächen das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

4. Sonstiges

Es liegen keine Anfragen oder Informationen vor.

5. Information des Bürgermeisters

Der Vorsitzende teilt folgende Informationen mit:

- Errichtung neuer Funkturm

Es lag keine Baubeginnsanzeige vor, der anfallende Bauschutt wurde wild auf dem Weg und den Gräben verteilt. Bei der Baumaßnahme wurden zudem Marksteine herausgerissen. Nach Beendigung der Maßnahme wird er mit dem zuständigen Sachbearbeiter der unteren Naturschutzbehörde eine Vorortbegehung vornehmen.

- Beschädigtes Schutzgeländer bei der Leinleiter

Zuständig für die Behebung des Schadens ist das Straßenbauamt Bamberg. Ein Termin zur Instandsetzung ist aktuell noch nicht in Sicht. Der Wechsel an der Behördenspitze erleichtert nicht die Sachlage.

- Flächennutzungsplanänderung

Die Abrundungen des Flächennutzungsplanes ist in Planung, die Vorstellung des Planes im Gemeinderat mit der Korrekturmöglichkeit ist für Anfang 2020 geplant.

6. Anfragen

Es bestehen keine Anfragen.

Öffentlicher Teil der
59. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
26.09.2019

Gerhard Riediger
Vorsitzende/r

Wolfgang Krippel
Schriftführer/in